

Sicherheitstechnische Richtlinien für den Einsatz von Fremdfirmen in Deutschland

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

2. Allgemeines

3. Verantwortlicher der Fremdfirma

4. Bestellung eines Koordinators, Ansprechpartner vor Ort (DGUV Vorschrift 1 §6)

5. Gefährdungsbeurteilung, Schutzmaßnahmen, Unterweisung

6. Fremdfirmenmitarbeiter

7. Allgemeine Regelungen

7.1 Baustelleneinrichtung

7.2 Befähigungsnachweise

7.3 Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen

7.4 Arbeiten im Bereich von Krananlagen

7.5 Elektrische Betriebsmittel, Anschlagmittel, sonstige Betriebsmittel

7.6 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

7.7 Gefahrstoffe

7.8 Abfallentsorgung

7.9 Gewässerschutz, Bodenschutz

7.10 Arbeitserlaubnisverfahren

7.11 Unfälle

8. Bestätigungsschreiben des AN

9. Umweltrevers

1. Einleitung

Diese, nicht abschließende, "Sicherheitsrichtlinie für Fremdfirmen" beschreibt alle wesentlichen sicherheitsrelevanten Informationen und Anforderungen, die für einen sicheren Einsatz Ihres Unternehmens relevant sind. Ziel ist es, einheitliche Vorgaben bzgl. Anforderungen zum Schutz von Personen, Sachwerten und der Umwelt zu schaffen. Alle Vertragspartner sowie alle beauftragten Firmen erhalten diese Richtlinie vor Arbeitsaufnahme in Verbindung mit unseren Einkaufsbedingungen. Bitte bestätigen Sie den Erhalt und die Einhaltung der Vorgaben aus dieser Sicherheitsrichtlinie durch Unterzeichnung des Bestätigungsschreibens und senden es vor Arbeitsaufnahme an unseren Ansprechpartner für den Auftrag zurück.

2. Allgemeines

Die Mitarbeiter von Fremdfirmen sind im Rahmen der Erfüllung eines Dienst, Werks- oder Wartungsvertrags verpflichtet, alle relevanten EU-Richtlinien, Gesetze, Verordnungen, Sicherheitsbestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften und andere berufsgenossenschaftliche Regelungen sowie Technische Regeln einzuhalten. Bitte informieren Sie sich über die Vorschriften, die für Ihre Arbeiten maßgeblich sind, bevor Sie die Arbeit an Standorten des VERBUND in Deutschland aufnehmen. Ebenso ist es auch Pflicht, die Regelungen dieser Sicherheitsrichtlinie einzuhalten. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, weitere Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt. Der Verantwortliche der Fremdfirma vor Ort ist für die Überwachung der Einhaltung durch die Fremdfirmenmitarbeiter verantwortlich (vgl. a. § 3 ArbSchG und § 2 DGUV Vorschrift 1).

3. Verantwortlicher der Fremdfirma

Der Mitarbeiter Ihres Unternehmens, der vor Ort die Verantwortung trägt ist zu benennen. Er sollte während der Auftragsdurchführung vor Ort, zumindest aber schnell erreichbar sein. Sollte der Verantwortliche im Laufe der Auftragsabwicklung wechseln (z. B. bei verschiedenen Schichten), so ist dies entweder bereits bei der Planung, spätestens jedoch bei einem Wechsel dem zuständigen Betriebsmeister bzw. Betriebsmeisterstellvertreter mitzuteilen. Sofern nach DGUV Vorschrift 1 §5, in Abstimmung mit dem Auftraggeber, ein Aufsichtsführender der Fremdfirma zu benennen ist, hat dies schriftlich zu erfolgen.

4. Bestellung eines Koordinators, Ansprechpartner vor Ort (DGUV Vorschrift 1 §6)

Gemäß DGUV Vorschrift 1 §6 wird zur Vermeidung von möglichen, gegenseitigen Gefährdungen und zur Abstimmung der durchzuführenden Arbeiten, beim Tätigwerden von Beschäftigten mehrerer Unternehmen eine Person, i.d.R. die zuständigen Betriebsmeister bzw. Betriebsmeisterstellvertreter nachfolgend als "Ansprechpartner vor Ort" bezeichnet, bestimmt.

Der Ansprechpartner vor Ort hat nach § 6 Absatz 1 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ Weisungsbefugnis auch gegenüber Ihren bei uns tätig werdenden Mitarbeitern, soweit dies für einen sicheren Arbeitsablauf erforderlich ist. Den Weisungen des Ansprechpartners vor Ort ist deshalb zu folgen. Unterrichten Sie bitte vorab Ihre Mitarbeiter entsprechend.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich die Weisungsbefugnis unseres Ansprechpartners vor Ort beschränkt auf die Koordinierung der vorgesehenen Arbeiten. Ihre Vorgesetzten sind weiterhin für die ihnen unterstellten Mitarbeiter verantwortlich.

Sie haben alle Einrichtungen zu schaffen und alle Vorkehrungen zu treffen, die zur Durchführung der für Ihr Unternehmen und für uns geltenden Unfallverhütungsvorschriften oder sonst nach Lage der Verhältnisse zum Schutze der Beschäftigten erforderlich sind. Dazu zählt insbesondere auch die Vermeidung der Gefährdung anderer Mitarbeiter.

Unser Ansprechpartner vor Ort ist berechtigt, bei festgestelltem Verstoß gegen die vorgenannten Bestimmungen, die Arbeiten ganz oder teilweise sofort einstellen zu lassen, und die Mitarbeiter des Werkvertragsnehmers vom Betriebsgelände zu verweisen. Das gilt auch als vereinbart bei nur teilweiser Beachtung der Vorschriften wenn z.B. einzelne Mitarbeiter des Auftragnehmers die vorgeschriebene Persönliche Schutzausrüstung nicht oder nicht vollständig oder zweckentfremdet benutzen, sicherheitswidrige Arbeitsweisen wählen und notwendige Schutz- und Sicherungsmaßnahmen nicht treffen oder anwenden.

5. Gefährdungsbeurteilung, Schutzmaßnahmen, Unterweisung

Auftraggeber und Fremdfirma sind nach § 8 ArbSchG verpflichtet, zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzuarbeiten und sich über die von ihren jeweiligen Tätigkeiten ausgehenden Gefahren zu informieren. Dies setzt jedoch voraus, dass mögliche Gefährdungen im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG und § 3 BetrSichV ermittelt werden. Je nach Arbeitsaufgabe können Gefährdungen für Mitarbeiter des Auftraggebers und für Fremdfirmenmitarbeiter entstehen. Es ist daher wichtig, dass diese möglichen Gefährdungen gemeinsam mit unserem Ansprechpartner vor Ort, er verfügt über genaue Orts- und Ablaufkenntnisse, und dem Verantwortlichen der Fremdfirma ermittelt werden. Diese Gefährdungsbeurteilung sollte bei einem Ortstermin erfolgen.

Die Ermittlung möglicher Gefährdungen sowie das Festlegen von Schutzmaßnahmen muss dokumentiert werden. Die festgelegten Schutzmaßnahmen müssen bei Auftragsausführung schriftlich vorliegen. Die Umsetzung ist vor Beginn der Arbeiten durch den Verantwortlichen der Fremdfirma und dann fortlaufend stichprobenartig zu überprüfen.

Der Verantwortliche der Fremdfirma muss seine Mitarbeiter vor Beginn des Einsatzes über mögliche, bei den Arbeiten auftretenden Gefährdungen, sowie über die vereinbarten Schutzmaßnahmen unterweisen. Diese Unterweisung ist schriftlich festzuhalten und unserem Ansprechpartner vor Ort vorzulegen. Setzt die Fremdfirma Subunternehmen ein, sind diese dem Auftraggeber frühzeitig zu melden und in gleicher Weise zu unterweisen.

6. Fremdfirmenmitarbeiter

Zu den Pflichten des Fremdunternehmers gehört auch die Auswahl geeigneter Mitarbeiter für diesen Auftrag. Auswahlkriterien sind neben der fachlichen Kompetenz und der Zuverlässigkeit auch die gesundheitliche Eignung der Mitarbeiter. Für bestimmte Tätigkeiten können arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen vorgeschrieben sein. Für bestimmte Personengruppen (z. B. Jugendliche oder werdende Mütter) sind Einschränkungen hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsablauf, körperlichen Belastungen oder gar Beschäftigungsverbote zu beachten. Sind eingesetzte Mitarbeiter nicht in ausreichendem Maß der deutschen Sprache mächtig, muss die Fremdfirma geeignete Maßnahmen treffen, um die notwendigen Informationen betreffend Arbeitssicherheit und weiteren Anweisungen am Einsatzort zu vermitteln.

Der Verantwortliche der Fremdfirma hat die Ihm, für die Durchführung der beauftragten Arbeiten unterstellten Mitarbeiter namentlich und in Anzahl unserem Ansprechpartner vor Ort mitzuteilen. Eine Veränderung der gemeldeten Mitarbeiter ist unserem Ansprechpartner vor Ort anzuzeigen. Der Verantwortliche der Fremdfirma muss die deutsche Sprache sprechen und verstehen können.

7. Allgemeine Regelungen

7.1 Baustelleneinrichtung

Verkehrs- und Fluchtwege sind freizuhalten.

Betriebliche Zugänge und Einrichtungen (z.B. Leichtflüssigkeitsabscheider) dürfen nicht verstellt werden.

7.2 Befähigungsnachweise

Erforderliche Befähigungsnachweise sind gegebenenfalls zu erbringen bzw. vor Beginn der Arbeitsausführung vorzulegen.

z.B. Kranführerschein, Staplerschein, Hubarbeitsbühnenschein, Gerüstbauschein.

7.3 Leitern, Gerüste Hubarbeitsbühnen

Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen müssen den geltenden Vorschriften und Normen entsprechen und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

7.4 Arbeiten im Bereich von Krananlagen

Bei Arbeiten im Bereich von Krananlagen besteht die Gefahr von schwebenden und ggf. abstürzenden Lasten. Es besteht Helmtragepflicht.

7.5 Elektrische Betriebsmittel, Anschlagmittel, sonstige Betriebsmittel

Die von Ihnen verwendeten Betriebsmittel müssen geeignet und geprüft sein.

Auf Verlangen ist für den vorschriftsmäßigen Zustand ein gültiger Prüfnachweis vorzulegen.

7.6 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Persönliche Schutzausrüstungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind in ausreichender Anzahl für die Arbeitnehmer des AN bzw. dessen Subunternehmer vorzuhalten und muss von diesen auch getragen werden!

Es besteht im gesamten Baustellenbereich Helmtragepflicht!

Nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung kann darüber hinaus für einzelne Tätigkeiten andere oder weitere spezielle PSA erforderlich sein.

7.7 Gefahrstoffe

Eingesetzte Gefahrstoffe sind grundsätzlich entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu kennzeichnen und vor Arbeitsbeginn bekannt zu geben.

Die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung müssen eingehalten werden.

Sicherheitsdatenblätter und die Gefahrstoff-Betriebsanweisungen der eingesetzten

Gefahrstoffe sind frei zugänglich vorzuhalten.

Mitarbeiter, die mit den Gefahrstoffen arbeiten, sind anhand der zugehörigen

Betriebsanweisung vor Arbeitsaufnahme zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu

dokumentieren. Bei der Lagerung, dem Umfüllen, der Verarbeitung und der Entsorgung sind

die jeweiligen Gefahrenhinweise (R-Sätze) und Sicherheitsratschläge (S-Sätze), bzw.

zukünftig H- und P- Sätze, zu beachten.

7.8 Abfallentsorgung

Alle Abfälle sind entsprechend den anfallenden Mengen fortlaufend, spätestens jedoch unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Bei gefährlichen Abfällen ist ein Nachweis zu führen.

Die "Rolle" des Abfallerzeugers ist bei der Auftragsvergabe abzuklären.

7.9 Gewässerschutz, Bodenschutz

Es muss beim Umgang und der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sichergestellt werden, dass diese nicht in Gewässer, Kanalisation oder Erdreich gelangen können. Die Lagerung darf nur in entsprechenden Systemen oder in geeigneten und ausreichend dimensionierten Auffangwannen erfolgen. Sie müssen geeignete Aufsaug- und Eindämmmaterialien vorhalten, um Leckagen bewältigen zu können. Sollte dennoch einmal ein Wasser gefährdender Stoff in Gewässer, Kanalisation oder ins Erdreich gelangt sein, so muss der Ansprechpartner für den Auftrag umgehend informiert werden, um betriebliche Notfallmaßnahmen einleiten zu können.

7.10 Arbeitserlaubnisverfahren

Für besondere Arbeiten sind Erlaubnisse bzw. Freigaben einzuholen.
z.B. für Heiarbeiten, Gertbau, Arbeiten an und in Nhe von elektrischen Anlagen, Personentransport mit Hebezeugen, Arbeiten in engen Rumen und Behltern, Arbeiten in brand- und explosionsgefhrdeten Bereichen.

7.11 Unflle

Die Fremdfirma ist fr die Organisation der Ersten Hilfe selbst verantwortlich.
Betriebs- und Dienstwegeunflle sind schriftlich und unverzglich am Tag des Unfalls dem AG zu melden.

Richtlinie für Fremdfirmeneinsatz Bestätigungsschreiben

Hiermit bestätigen wir den Erhalt der „Sicherheitsrichtlinie für Fremdfirmen“.
Dazu werden wir die Informationen auch an alle betroffenen Stellen in unserem Unternehmen weiterleiten.

Wir versichern, dass wir die gesetzlichen als auch die Auftraggeber internen Regelungen zum Arbeits-, Brand- und Unfallschutz einhalten werden.

Unsere Vorgesetzten und Mitarbeiter sind bzw. werden bis Arbeitsbeginn unterwiesen.

Ort/Datum

Unterschrift (Verantwortlicher Fremdfirma)

VERBUND verpflichtet sich im Umweltleitbild und mit der Zertifizierung von Umweltmanagementsystemen zur Einhaltung der relevanten Umweltvorschriften, sowie zum schonenden Umgang mit Ressourcen und zur Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen. Dies gilt für unsere Mitarbeiter/innen und alle Mitarbeiter/innen der bei uns tätigen Fremdfirmen.

- **Jede/r** ist für die **Einhaltung der Umweltvorschriften** bei der Arbeit **verantwortlich**.
- Alle **betrieblichen Anordnungen und Unterweisungsinhalte** sind zu beachten und einzuhalten.
- Für alle verwendeten **Arbeitsstoffe** sind Sicherheitsdatenblätter (SDB) vor Ort aufzulegen. Die umweltrelevanten Angaben sind zu berücksichtigen und in Deutschland bei Gefahrstoffen durch eine Betriebsanweisung zu konkretisieren.
- Es ist bei unbeabsichtigtem **Freisetzen von Flüssigkeiten oder Gasen** jedenfalls unverzüglich der Arbeitsverantwortliche zu verständigen. Ausgeflossene Öle oder Chemikalien sind mit laut SDB geeigneten Mitteln zu binden oder zu neutralisieren.
- **Abfälle** sind getrennt in Behältern oder auf den dafür vorgesehenen Plätzen zu sammeln und müssen ausnahmslos an einen befugten Abfallsammler/-behandler übergeben werden. Für gefährliche Abfälle ist die Nachweisführung über die Entsorgung gemäß den gesetzlichen Vorgaben in Deutschland bzw. Österreich durchzuführen.
- Im **Brandfall** ist gemäß Brandalarmplan und Brandschutzordnung vorzugehen.
- **Generell:** Bei jeglichen Unklarheiten ist der/die Arbeitsverantwortliche bzw. der/die Ansprechpartnerin von VERBUND zu kontaktieren.

Der/Die Unterzeichnende hat heute diesen Revers in Empfang genommen, an Ort und Stelle durchgelesen und die Kenntnisnahme mit seiner Unterschrift bestätigt.

Er/Sie hat alle umweltrelevanten Anordnungen und Maßnahmen einzuhalten und dafür zu sorgen, dass diese von ihm/ihr bzw. den ihm/ihr Unterstellten beachtet und eingehalten werden.

Bei Nichtbeachtung muss die Arbeit eingestellt werden!

	Unterweisende/r		Unterwiesene/r
Name		Name	
Firma / OE		Firma / OE	
Ort, Datum		Unterschrift der/s Unterwiesenen	